

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des ZZF e.V.

(beschlossen durch die Gründungsversammlung am 18. Mai 1998,

geändert durch die Mitgliederversammlung am 16. Februar 2016,

geändert durch die Mitgliederversammlung am 17. Januar 2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des ZZF e.V.“, er wird im Folgenden kurz Förderverein genannt.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen (VR 1873 P) und führt den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Forschungsvorhaben des ZZF und seiner wissenschaftlichen Konferenzen, durch die Vergabe von Druckkostenbeihilfen und Forschungsstipendien am ZZF sowie durch die Förderung der Beschäftigung mit seinen Forschungsergebnissen in der Öffentlichkeit.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt durch seine Tätigkeit keinen materiellen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer einem etwaigen Ersatz ihrer Aufwendungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen, formlosen Antrag durch den Vorstand beschlossen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Geschäftsjahr.
4. Die Mitglieder leisten jährlich eine Zahlung (Mitgliedsbeitrag)“ in folgender Höhe:

- a) Einzelmitglieder mindestens 50,-- €
- b) Ehepaare/Lebenspartnerschaften mindestens 80,-- €
- c) Studierende/Promovierende mindestens 15,-- €
- d) Institutionelle Mitglieder mindestens 250,-- €“

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklären. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus anderen wichtigen Gründen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Vierteljahr die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. In diesem Fall kann der Vorstand beschließen, dass die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

- 1. Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Eine Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Dabei wird die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Adresse zu Grunde gelegt.
- 3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugeleitet.
- 4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die Einberufungsfrist und die Feststellung der Tagesordnung gilt Absatz 2. entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf vierzehn Tage verkürzen.
- 5. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung durch Dringlichkeitsanträge ergänzt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung,

- b) Beschluss über Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung der Gesellschaft.
7. Die Mitgliederversammlung ist außer im Fall des §8, Absatz 3, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Erklärung einem anderen Mitglied übertragen.
 9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst.
 10. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Ein Antrag auf schriftliche Beschlussfassung ist dem Vorstand zuzuleiten und wird von diesem an alle Mitglieder versandt. Das Ergebnis ist allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
 11. Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die es selbst betreffen.
 12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen. Dasselbe gilt für die Fälle schriftlicher Beschlussfassungen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden (gleichzeitig Schriftführer), dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Schatzmeister) und bis zu drei weiteren Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende alleine oder ein Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam mit dem zweiten Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung erforderlichenfalls ein Vorstandsmitglied kooptieren.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
5. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

7. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b) Er setzt die Höhe der Jahreszahlung fest.
 - c) Er entscheidet über Art und Weise der Förderung, insbesondere über die finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten, wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie über die Vergabe von Stipendien.
 - d) Er kann mit Mitgliedern sowie mit Institutionen und Personen, die der Gesellschaft nicht angehören, Vereinbarungen über Spenden treffen.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
9. Der Vorstand gibt in den ersten sechs Monaten jedes Jahres den Mitgliedern einen schriftlichen Gesprächs- und Finanzbericht über das abgelaufene Jahr.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Gründen des geltenden Rechts vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen, sofern die in § 2 1. genannten Grundsätze nicht berührt sind. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Eine nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich. Die eventuelle Nichtigkeitserklärung einzelner Bestimmungen dieser Satzung durch das Registergericht berührt die Gültigkeit der gesamten Satzung nicht.

§ 7 Rechnungsführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsführer zur Prüfung des Finanzbeschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er die Buchführung erläutert. Der Prüfungsbericht ist jedem Mitglied zuzuleiten.

§ 8 Auflösung

1. Sobald der Förderverein weniger als sieben Mitglieder hat, hat der Vorstand die Auflösung zu beantragen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung ein Antrag auf Auflösung steht, muss unter Hinweis auf diesen Antrag mit einer Frist von zwei Monaten eingeladen werden. Die Auflösung des Fördervereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, deren Termin nicht länger als zwei Monate von demjenigen der vorhergehenden Mitgliederversammlung getrennt sein darf. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke.